

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 21 – 18. November 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

- Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459: Sprakel – nördlich Landwehr (östlicher Teil)
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 460: Coerde – westlich Hoher Heckenweg
- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel – Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld
- Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Amelsbüren- Zum Häpper
- Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland
- Umlegungsverfahren U 11: Hafen II
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- Teilumlegungsgebiet T 1: Am Borggarten
- Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Stadt Münster vom 10. 11. 2005
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West
- Versteigerung von Fundsachen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27. 11. 2005 aus Anlass der Veranstaltung „Hiltruper Lichterfest“ vom 10. 11. 2005

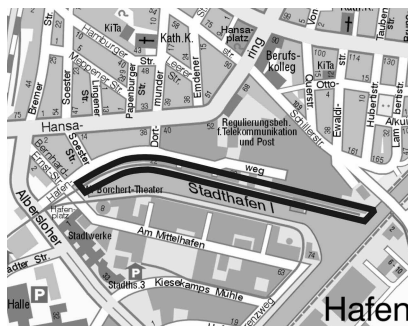
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 11. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg ist gemäß § 1 (8) und § 2 (1) Baugesetzbuch im Bereich nördlich des Stadthafens I zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. November 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

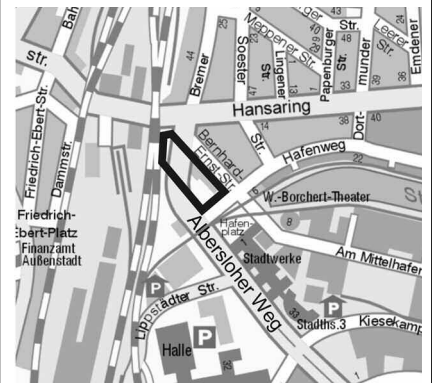
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Die vom Rat der Stadt Münster am 9. 11. 2005 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 401 für den Bereich Albersloher Weg / Bernhard-Ernst-Straße / Hafenweg wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 401 für den vorgenannten Teilbereich außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

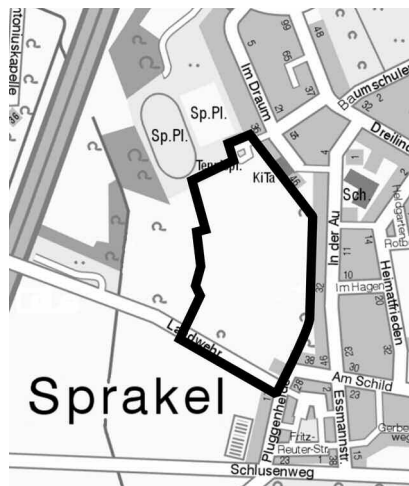
Münster, den 16. November 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459: Sprakel – nördlich Landwehr (östlicher Teil)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 459 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 9. 11. 2005 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 459 nebst Begründung liegt vom 28. 11. bis 28. 12. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 459 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Nord, Idenbrockplatz

26-27, und bei der Filiale der Sparkasse in Sprakel, Dreilinden 17, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 16. November 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 460: Coerde - westlich Hoher Heckenweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 460 nebst Begründung aufgestellt.

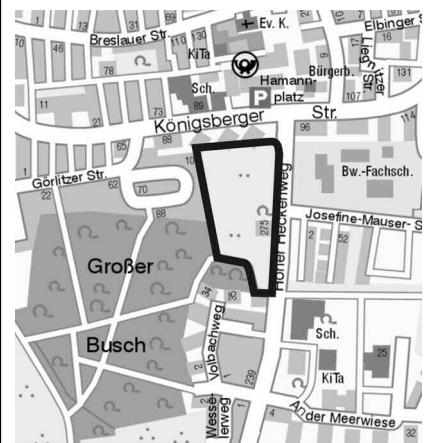
Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 243, Teile der Flurstücke 2, 128,
Flur 244, Flurstück 969.

Der Bebauungsplan Nr. 460 überplant teilweise den Bebauungsplan Nr. 134 Teilabschnitt I: Görliitzer Straße / Königsberger Straße / Hoher Heckenweg. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 460 wird der Bebauungsplan Nr. 134 Teilabschnitt I für den überplanten Teilbereich außer Kraft treten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem “Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)” nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 460 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 460

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 460 nebst Begründung liegt vom 28. 11. bis 28. 12. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 460 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Nord, Idenbrockplatz 26-27, und bei der Filiale der Sparkasse in Coerde, Hamannplatz 9, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 16. November 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel – Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld

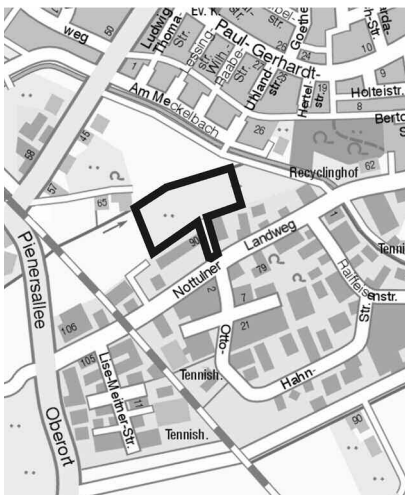
Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 498 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Roxel,
Flur 36, Flurstücke 178 und 306.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 498 überplant teilweise den Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg. Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 498 wird der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II für den überplanten Teilbereich außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 498 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 498

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 498 liegt vom 28. 11. bis 28. 12. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 16. November 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Amelsbüren- Zum Häpper

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 11. 2005 aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 (4) BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Amelsbüren - Zum Häpper entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 14,

Flurstücke 30, 31, 32

Teile der Flurstücke 371, 1091 und 1097

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zum Schutz vor zeitweilig auftretenden Immissionen infolge der benachbarten Sportanlage wird empfohlen, die vorwiegend genutzten Gebäudefreiflächen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen und Öffnungen an den lärmzugewandten Gebäudeseiten mit schalldämmenden Lüftungen zu versehen.

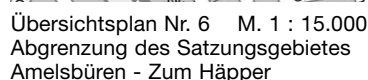
Das Satzungsgebiet liegt zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Emmerbaches. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich im Plan zur Satzung eingetragen.

Nähere Einzelheiten sind aus der anliegenden Planzeichnung ersichtlich.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.



Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel erregt.“

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 11. 2005 aufgrund des § 142 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland wird für den Bereich des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg aufgehoben. Diese Teilaufhebung der Sanierungssatzung bezieht sich auf die Grundstücke zwischen Albersloher Weg / Bernhard-Ernst-Straße / Hafengeweg.

Der veränderte Geltungsbereich der Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hinweisen:

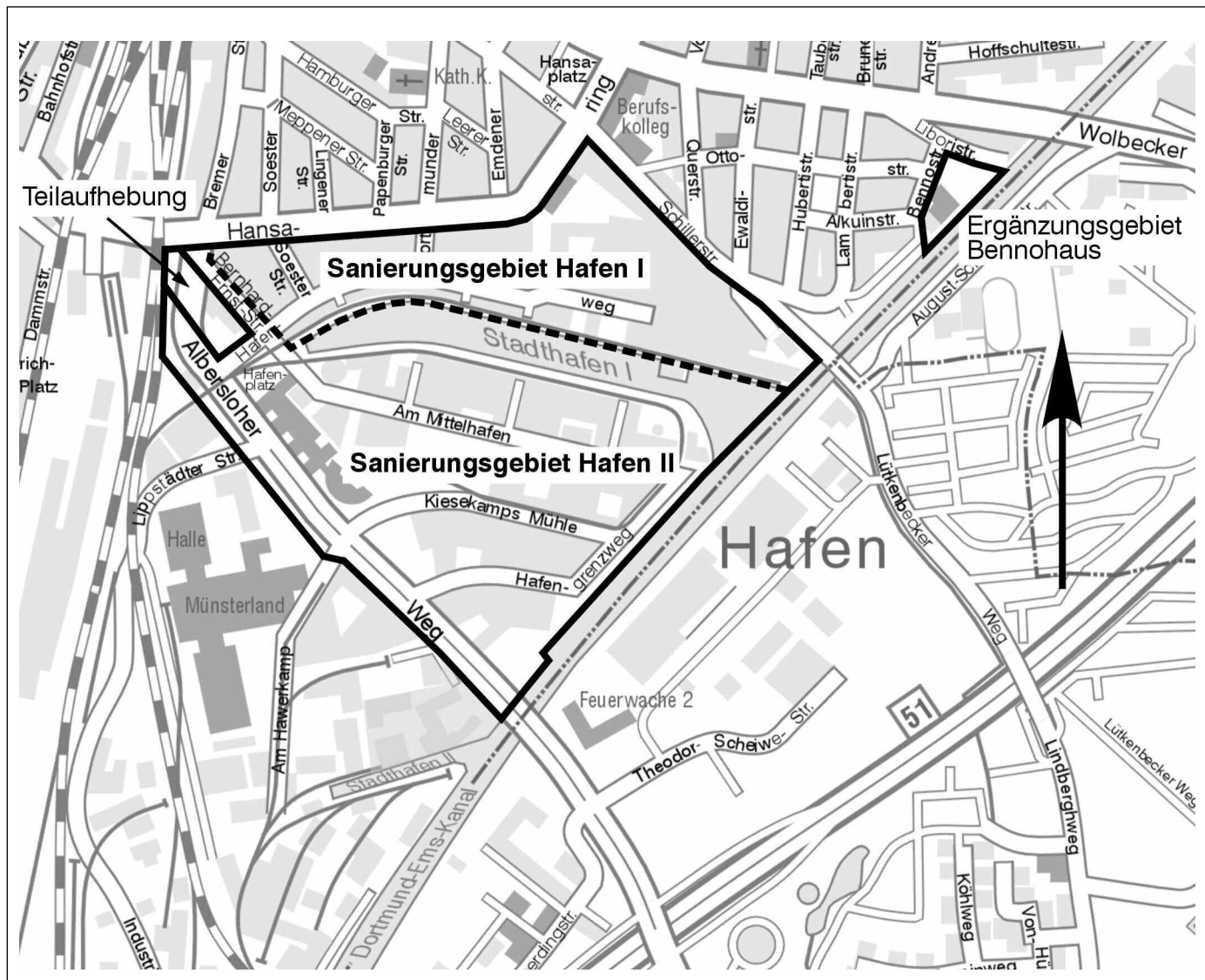
1. Der Dritte Abschnitt des Baugesetzbuches enthält folgende Vorschriften:
§ 152 Anwendungsbereich
§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung;

- § 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers;
 - § 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen;
 - § 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung;
 - § 156a Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme.
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Umlegungsverfahren U 11: Hafen II

Im Umlegungsverfahren U 11: Hafen II hat der Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 23. 6. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 52 (2) Baugesetzbuch (BauGB) werden die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 166, 167, 169, 457 und 458 aus dem Umlegungsgebiet ausgenommen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 401 ist im Bereich des Baublockes Bernhard-Ernst-Straße/Hafenweg/Albersloher Weg (Alte Feuerwache 2) aufgrund veränderter verkehrlicher Rahmenbedingungen gegen-

standslos geworden und soll für diesen Bereich aufgehoben werden.

Dadurch wird der Neugestaltung des Bereiches durch das Instrument Umlegung die Grundlage entzogen. Die betreffenden Grundstücke werden nach § 52 Abs. 2 BauGB aus dem Umlegungsgebiet U 11: Hafen II ausgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Beschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem dieser Beschluss bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbrieffkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 23. Juni 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

**Umlegungsgebiet U 13:
Wolbeck-Nord
Teilumlegungsgebiet T 1:
Am Borggarten**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Münster hat nach § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 10. 11. 2005 beschlossen:

Durch Bekanntmachung werden räumliche und sachliche Teile des Teilumlegungsplanes T 1: Am Borggarten in Kraft gesetzt. Von der Inkraftsetzung sind die Ordnungsnummern (ON) mit nachfolgenden Grundstücken betroffen:

ON 1

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 340 bis 342 und 392 bis 425.

ON 9

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 426 bis 437.

ON 54

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 335, 337 und 352.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird für die in Kraft gesetzten Grundstücke mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Inkraftsetzung von räumlichen und sachlichen Teilen des Teilumlegungsplanes Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Inkraftsetzung bekannt gemacht worden ist, schriftlich

oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Inkraftsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Inkraftsetzung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbrieffkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 14. November 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

**Satzung zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a – 135 c BauGB in der
Stadt Münster vom 10. 11. 2005**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 (GV NRW, Seite 644, Nr. 41/2004), hat der Rat der Stadt Münster am 9. 11. 2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Münster erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für

die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Münster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 12 BauGB.

§ 3

Entstehen des Kostenerstattungsanspruches

Der Kostenerstattungsanspruch der Stadt entsteht mit der endgültigen Herstellung der abrechenbaren Ausgleichsmaßnahme. Die Herstellung beinhaltet auch die Fertigstellungspflege.

§ 4

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden ermittelt nach
- den tatsächlich entstandenen Kosten und
 - den voraussichtlichen Kosten für die Entwicklungspflege, die pauschal mit 15 % der Herstellungskosten zu veranschlagen sind.
- (2) Für die Bereitstellung der Ausgleichsflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der erstattungsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.

§ 5

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 4 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grund-

stücksfläche (§ 23 BauNVO) zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 6

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen

Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. November 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-West scheidet

Frau Dr. Karin Obst (FDP)

mit Ablauf des 30. 11. 2005 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listebewerber) ist

Herr Prof. Dr. Kurt Gerhard Poll, Schlüterstr. 6, 48149 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 1. 12. 2005 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Münster

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen der Herstellung oder ökologischen Aufwertung von Flächen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, insbesondere:

- als Lebensräume (Biotop) der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
- zur Vernetzung der Biotop,
- zur Verbesserung der Luftqualität, des Luftaustausches und des örtlichen Klimas,
- zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen,
- zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes,
- zur Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und
- zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

2. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen

2.1 Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

2.1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

2.1.2 Anlage von freiwachsenden Hecken, Waldmänteln, Ufer- und Feldgehölzen sowie Gebüsch

2.1.3 Anlage standortheimischer Wälder

2.1.4 Anlage von Streuobstwiesen

2.1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

2.2 Herstellung und Renaturierung von Gewässern

2.2.1 Herstellung von Stillgewässern

2.2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

2.3 Begrünung von baulichen Anlagen

2.3.1 Fassadenbegrünung

2.3.2 Dachbegrünung

2.4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

2.4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

2.4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

2.5 Maßnahmen zur Extensivierung

2.5.1 Umwandlung von Ackerflächen und Intensivgrünland in Acker- bzw. Grünlandbrache

2.5.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen

2.5.3 Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutzte Grünlandflächen

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 3. November 2005

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Schultheiß

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 2. 12. 2005 werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme

- anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 14. November 2005

Der Oberbürgermeister
I. A.
Schützner

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27. 11. 2005 aus Anlass der Veranstaltung „Hiltruper Lichterfest“ vom 10. 11. 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung

der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltung „Hiltruper Lichterfest“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum / Stadtbezirkzentrum“, „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, am Sonntag, 27. 11. 2005, in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

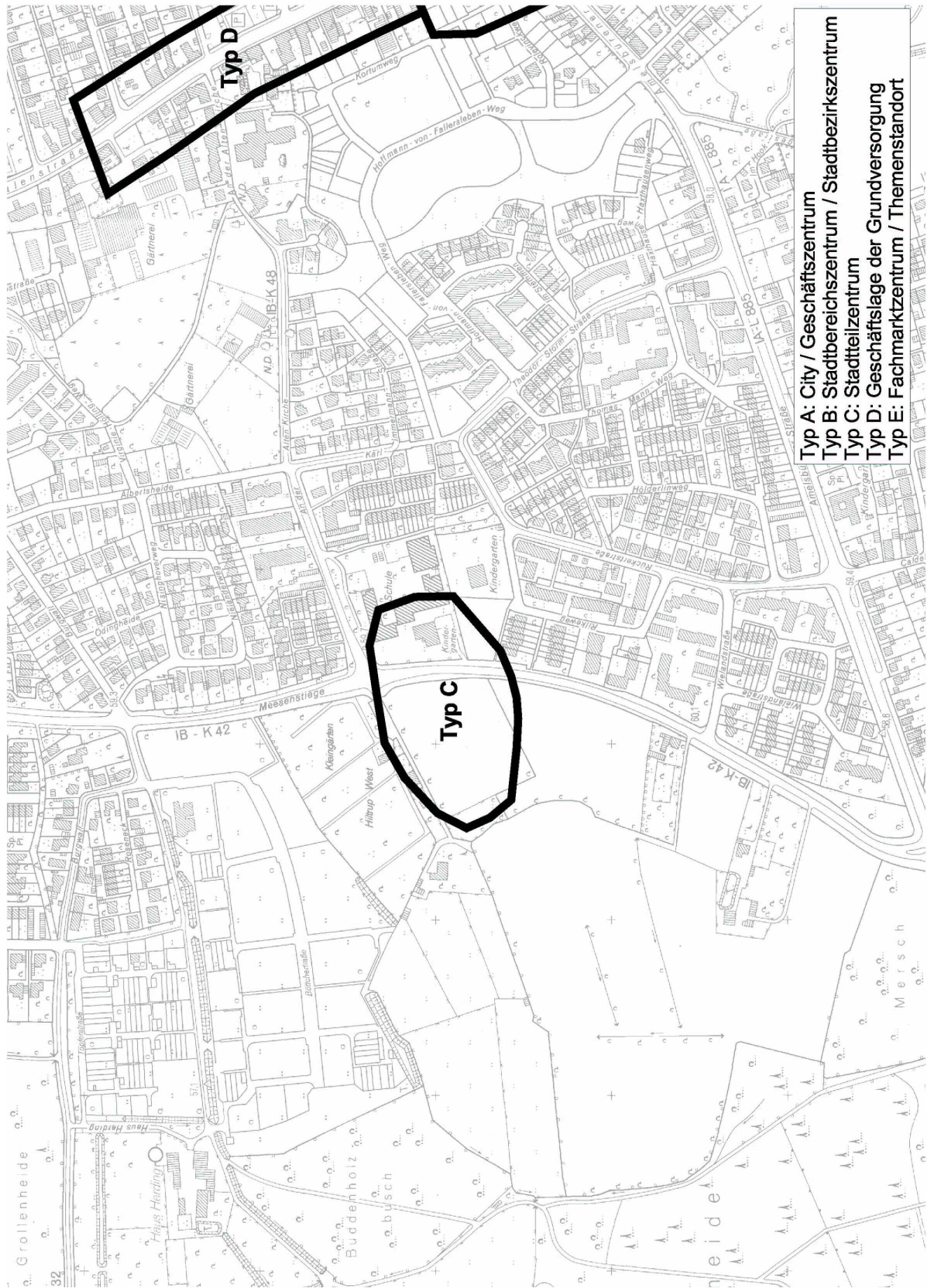
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. November 2005

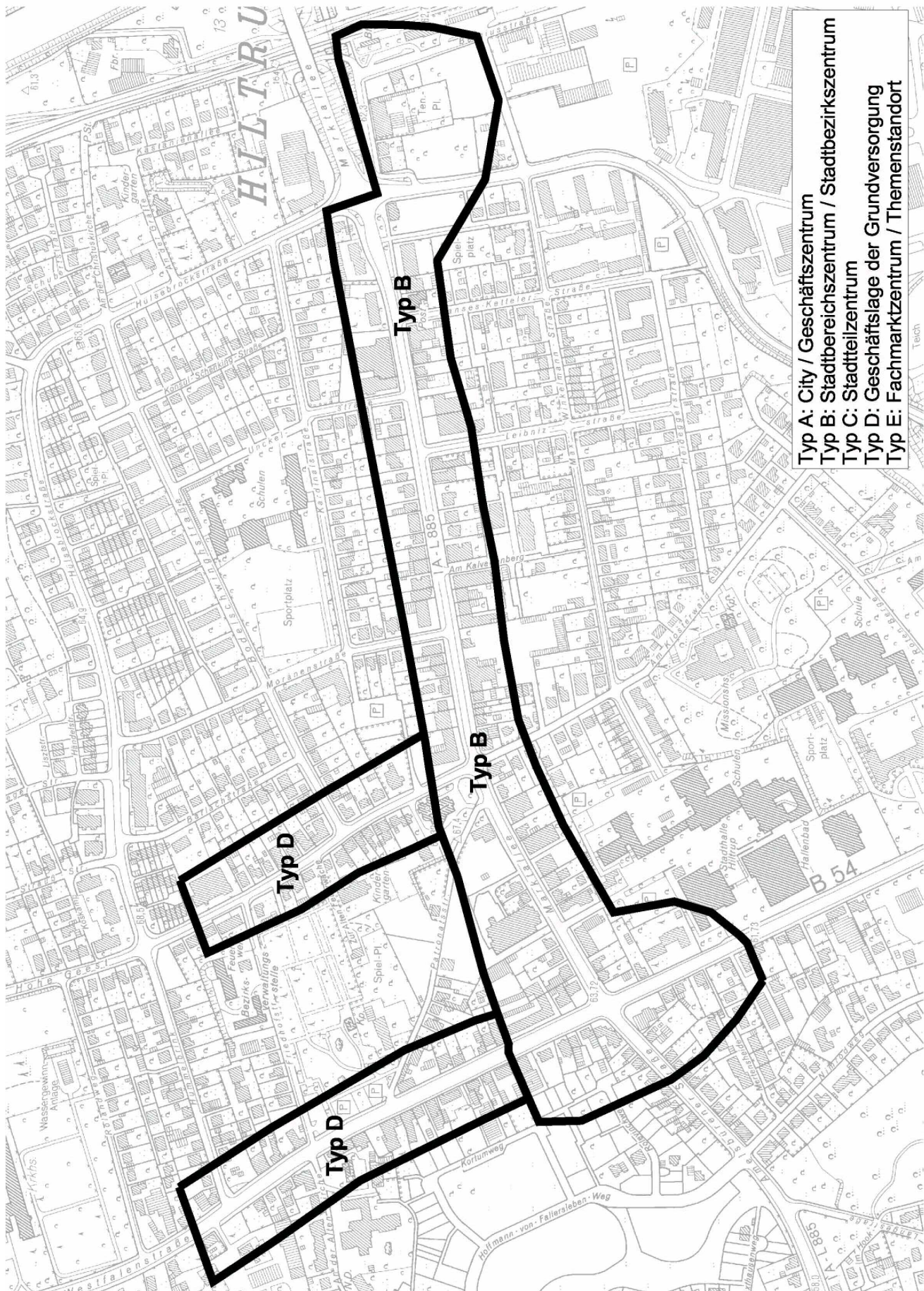
Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“ Bereich „Meesenstiege“



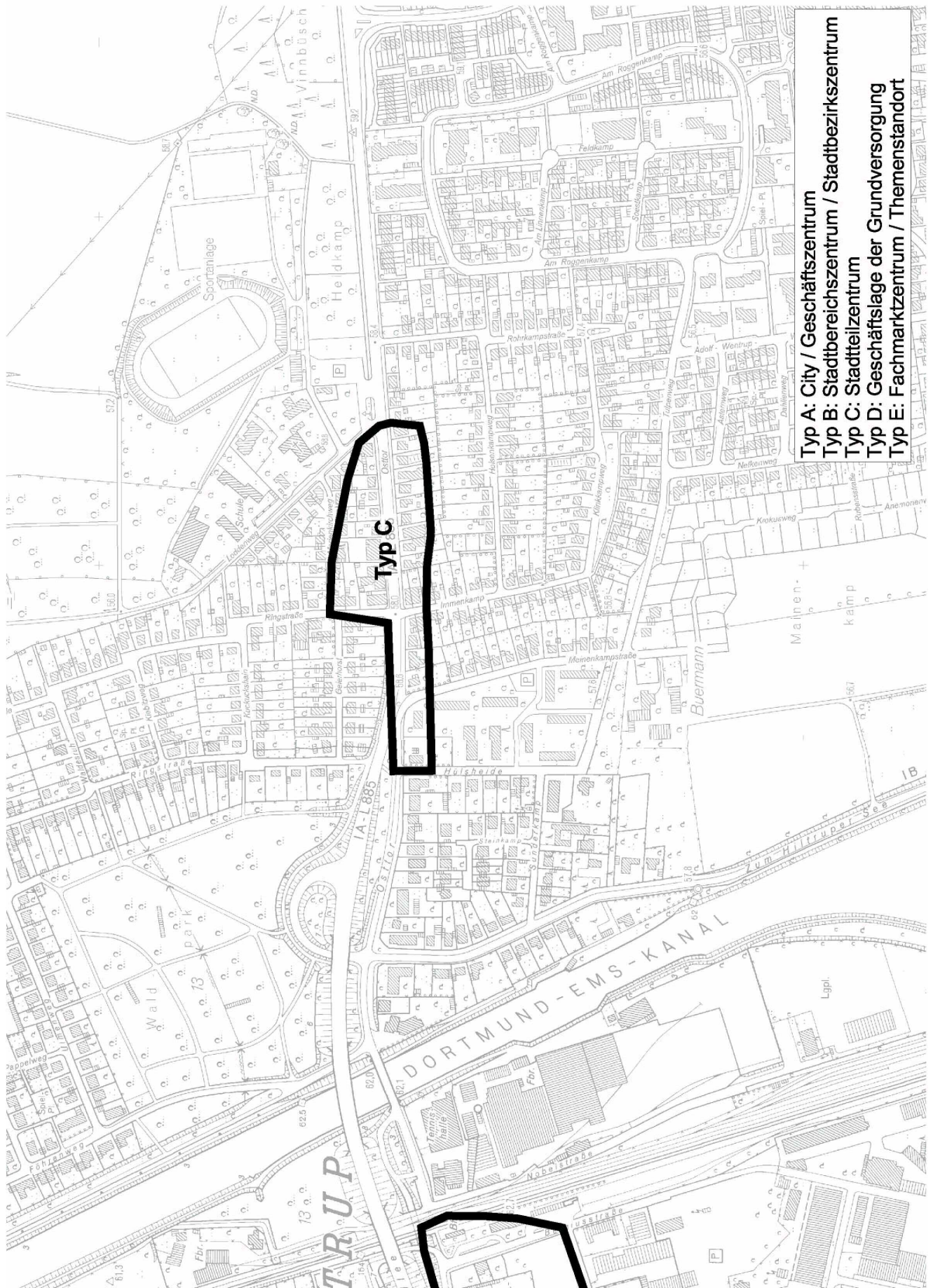
Typ A: City / Geschäftszentrum
Typ B: Stadtbereichszentrum / Stadtbezirkszentrum
Typ C: Stadtteilzentrum
Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung
Typ E: Fachmarktzentrum / Themenstandort

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“ Bereich „Marktallee“



- Typ A: City / Geschäftszentrum
- Typ B: Stadtbereichszentrum / Stadtbezirkzentrum
- Typ C: Stadtteilzentrum
- Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung
- Typ E: Fachmarktzentrum / Themenstandort

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“ Bereich „Osttor“



- Typ A: City / Geschäftszentrum
- Typ B: Stadtbereichszentrum / Stadtbezirkzentrum
- Typ C: Stadtteilzentrum
- Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung
- Typ E: Fachmarktzentrum / Themenstandort

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22